

Sommerferien 2023: Ferienfreizeitkatalog steht online

Am 6. Juli beginnen in Sachsen-Anhalt die Sommerferien. Die Mitarbeiter der Stadtjugendpflege haben wieder einen bunten und prall gefüllten Ferienfreizeitkatalog auf die Beine gestellt, damit den Kindern und Jugendlichen unserer Stadt in jeder Ferienwoche etwas geboten wird.

22 Tagesfahrten sind vorgesehen – darunter Ausflüge in den Zoo Aschersleben, zum Freibad, zum Filmpark Babelsberg, in den Serengeti Park Hodenhagen, zum Baumwipfelpfad Beelitz Heilstätten oder ins Kino.

Ein besonderer Höhepunkt wird das Feriencamp in Wilsleben vom 25. bis 28. Juli 2023 sein. Mitmachen können Kinder ab 8 Jahren. An den drei Tagen gibt es eine Menge zu erleben: eine Hüpfburg, Disco, Spiel und Spaß. Die Mädchen und Jungen machen mit bei einer Nachtwanderung, bei einem Tagesausflug an den Löderburger See und sie fahren in den Ferienfreizeitpark Belantis. Die Teilnahmegebühr beträgt 50 Euro. Wer lieber hoch hinaus möchte, ist bei der dreitägigen Bergsteigertour im Harz richtig. Vom 7. bis 9. Juli 2023 ruft der Harz. An diesem Robinson-Wochenende übernachtet Ihr in Zelten oder einer Blockhütte und die Tage klingen am Lagerfeuer mit Grillen aus. Der Teilnehmerbeitrag kostet 15 Euro.



Die Flyer zum Ferienfreizeitkatalog liegen an vielen Mitnahmestellen in der Stadt und in den Ortsteilen aus. Der Ferienfreizeitkatalog ist in den Jugendeinrichtungen in gedruckter Form einsehbar oder kann als PDF von der Webseite www.aschersleben.de heruntergeladen werden.

Foto: Veranstalter

Wo was genau stattfindet, steht auf der Homepage der [Stadt Aschersleben > Unsere Stadt > Jugend > Veranstaltungen](#). Reinschauen lohnt sich. Die Ferienfreizeitkataloge liegen zum Nachlesen in den Jugendfreizeiteinrichtungen in der Stadt und in den Jugendclubs in den Ortsteilen aus. Außerdem findet Ihr Flyer zum Ferienfreizeitkatalog an allen bekannten Stellen. Einfach den QR-Code scannen. Dann gelangt Ihr auf die Webseite der Stadt und mit nur einem Klick habt Ihr den Ferienfreizeitkatalog als PDF auf eurem Handy.

Für die Teilnahme am Feriencamp und an den Tagesfahrten muss eine Teilnahmeerlaubnis vorliegen und die entsprechende Teilnahmegebühr im Vorfeld bezahlt werden. Wer Fragen dazu hat, kann sich gern an Stadtjugendpfleger Uwe Rothe unter 03473 958511 oder an Andreas Riemer unter 03473 958407 wenden. Die Teilnahmeerlaubnis steht als online ausfüllbare PDF-Datei bzw. zum Herunterladen auf der oben erwähnten Veranstaltungsseite bereit.

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug/Auslage:

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de

Redaktion:

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,

Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

Kontakt:

E-Mail: j_franz@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

Nächster planmäßiger Erscheinungstermin:

14. Juli 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

1. Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben	2
2. Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode	3
3. Änderung der Sprechzeiten der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben	3
4. Beschluss über die Billigung und Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 "An der Darre" in Aschersleben	4
5. Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Aschersleben	4
6. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gewerbegebiet Güstener Straße“ Stadt Aschersleben – Aufstellungsbeschluss	6
7. Durchführung der Erörterung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau Deich OL Freckleben“	8
8. Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Aschersleben	8
9. Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet – PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben	9
10. Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben	9

II. Sonstige Mitteilungen

11. Redaktionelle Beiträge / Veranstaltungstipps	ab Seite 11
--	-------------

I. BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ASCHERSLEBEN

Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 06. 2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA

S. 166, 179), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 31.05.2023 folgende Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der § 1, Abs. 2 wird ergänzt bzw. erweitert.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Aschersleben, insbesondere

- Die Förderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter erwerbsfähiger Personen mit dem Ziel, diese durch geeignete Betreuung sowie geeignete gemeinnützige Beschäftigungsmaßnahmen an eine Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt heranzuführen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Aschersleben, den 01.06.2023



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel-

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Aschersleben für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Aschersleben und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 31. 05. 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste der Stadt Aschersleben zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Aschersleben gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

Dienstag, den 13.06.2023 bis einschließlich Montag, den 19.06.2023

im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben, Rathaus, Zimmer 1.2, Markt 1, 06449 Aschersleben, während der Öffnungszeiten

Montag	08:30 – 15:00 Uhr,
Dienstag	08:30 – 16:00 Uhr,
Mittwoch	08:30 – 15:00 Uhr,
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr,
Freitag	08:30 – 15:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben oder zu Protokoll im Rathaus, Zimmer 1.2, Markt 1, 06449 Aschersleben, während der oben genannten Öffnungszeiten, spätestens jedoch am Montag, **26.06.2023**, Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Aschersleben, den 01.06.2023



Amme
Oberbürgermeister

Änderung der Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle finden im Rathaus Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, Presseraum, Zimmer 2.22 statt.

Für die Schiedsstelle der Stadt Aschersleben werden die konkreten Sprechzeiten für das 2. Halbjahr 2023 wie folgt neu festgelegt. Der Ort und jeweiligen Kalendertage für die Sprechzeiten der Schiedsstelle bleiben unverändert.

Juli 2023, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 06. 07. 2023 16:30 – 17:30 Uhr

August 2023, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 17. 08. 2023 16:30 – 17:30 Uhr

September 2023, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 07. 09. 2023 16:30 – 17:30 Uhr

Oktober 2023, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 05. 10. 2023 16:30 – 17:30 Uhr

November 2023, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 02. 11. 2023 16:30 – 17:30 Uhr

Dezember 2023, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 07. 12. 2023 16:30 – 17:30 Uhr

Änderungen der Sprechzeiten und des Sitzungsraumes sowie weitere Termine, werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben und soweit dies nicht möglich ist, durch Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1/Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben bekannt gemacht.

Aschersleben, den 19.05.2023



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Mai 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in der Zeit

vom 19. Juni 2023 bis einschließlich 20. Juli 2023

gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik *Amtliche Bekanntmachungen* und auch unter der Rubrik *Unsere Stadt* und weiter unter Stadtentwicklung und hier weiter unter *Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren* abrufbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt zudem in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 – möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung – zu folgenden Sprechzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei Fragen, Einsichtnahme- oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon: 03473-958 610

E-Mail: stadtplanungsamt@aschersleben.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Danach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und

Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich gleichwohl gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist im Internet informieren sowie während der vorgenannten Zeiten in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 nach vorheriger Terminvereinbarung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Aschersleben, 01. Juni 2023



**Amme
Oberbürgermeister**

Der Entwurf der Planzeichnung befindet sich auf Seite 5 dieses Amtsblattes.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.04.2023 (Beschluss Nr. 466/23), das elektronische Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Aschersleben beschlossen.

Die Stadt Aschersleben hat für ihre Gemeindestraßen gemäß § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und §§ 4 und 7 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) ein elektronisches Bestandsverzeichnis angelegt.

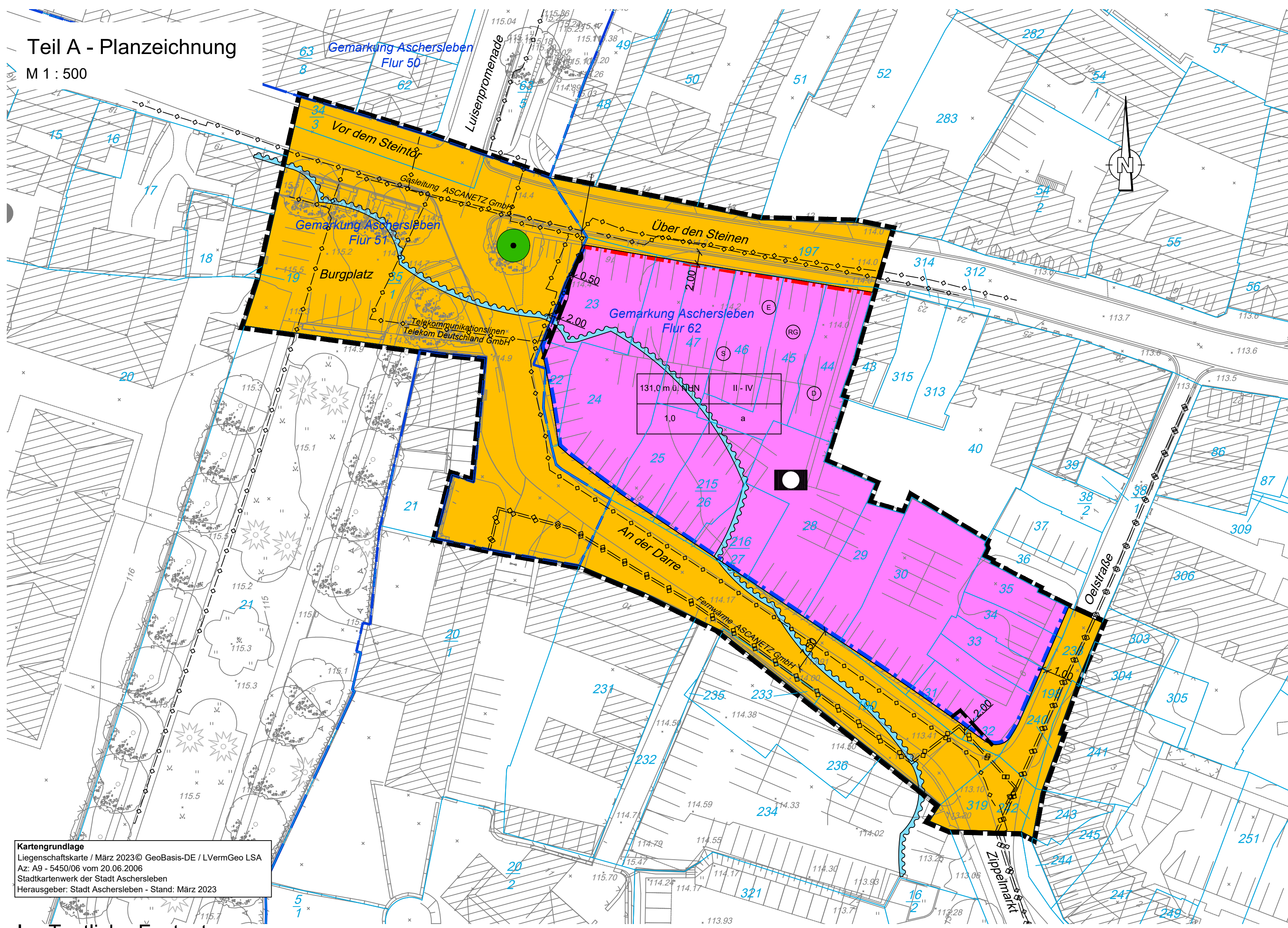
Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA liegt das Bestandsverzeichnis in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.12.2023 bei der Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es kann während der Sprechzeiten

Montag	08:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 15:00 Uhr

Teil A - Planzeichnung

M 1 : 500



Kartengrundlage
Liegenschaftskarte / März 2023© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
Az: A9 - 5450/06 vom 20.06.2006
Stadtkartenwerk der Stadt Aschersleben
Herausgeber: Stadt Aschersleben - Stand: März 2023

I Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet darf das im Bebauungsplan festgesetzte Höchstmaß für die Oberkante (OK) baulicher Anlagen für Technikaufbauten auf einer untergeordneten Teilfläche des obersten Geschosses des Gebäudes überschritten werden.

2. Bauweise, überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der Fläche für den Gemeinbedarf wird gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Festgesetzt wird, dass an die seitliche Grundstücksgrenze zum Flurstück 43 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben (Über den Steinen 22) gebaut werden muss und dass an die Grundstücksgrenze zum Flurstück 36 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben (Oelstraße) gebaut werden darf.

3. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

4. Maßnahmen gegen Hochwasserschäden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB)

Innerhalb des Hochwasserrisikogebietes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB bei der Errichtung baulicher Anlagen die Anforderungen des Leitfadens „Baukonstruktive Überflutungsvorsorge“ der VdS Schadenverhütung GmbH zu beachten.

5. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Auf einer Teilfläche des Flurstücks 23 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben wird eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche längs einer Gasleitung und längs von Telekommunikationslinien zugunsten der Ascanetz GmbH und der Telekom Deutschland GmbH festgesetzt. Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche hat längs der Gasleitung eine Gesamtbreite von 4,0 m und längs der Telekommunikationslinien eine Gesamtbreite von 1,0 m.
- 5.2 Auf Teilflächen der Flurstücke 31 und 32 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben wird eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche längs einer Fernwärmeleitung zugunsten der Ascanetz GmbH festgesetzt. Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 4,0 m.

II Örtliche Bauvorschrift als Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt [BauO LSA] i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

6. Dachform

Die von den angrenzenden Straßenräumen An der Darre, Oelstraße und Über den Steinen aus sichtbaren Dachflächen sind mit einer Dachneigung zwischen 45° und 75° auszuführen.

7. Dachgestaltung

Zu den angrenzenden Straßen ist gegenüber den Fassaden ein Dachüberstand von mindestens 40 cm und höchstens 50 cm vorzusehen.

8. Fassadengestaltung

- 8.1 Die Fassaden von Gebäuden längs von Straßen und Plätzen sind jeweils an mehreren Stellen vertikal zu gliedern.
- 8.2 In den Fassaden von Gebäuden längs von Straßen und Plätzen sind nur Fenster mit stehenden Formaten zulässig.

9. Materialien

- 9.1 Für die Außenhaut der Fassaden von Hauptgebäuden sind als Materialien Außenputz, Vormauerziegel, Klinker sowie Fassadenplatten aus Naturstein zulässig. Fassadenplatten dürfen für die Außenhaut der Fassaden nur gebürstet oder gebrochen, jedoch nicht geschliffen oder poliert, verwendet werden.
- 9.2 Für die Fenster und Türen in den Fassaden von Gebäuden sind als Materialien Holz und Metall zulässig. Insbesondere Fenster und Türen aus Kunststoff sind unzulässig.
- 9.3 Für Außenfensterbänke und Abdeckungen an Fassaden von Hauptgebäuden sind als Materialien Titanzinkblech, Kupfer und nicht polierter Naturstein zulässig. Insbesondere Außenfensterbänke und Abdeckungen an Fassaden aus Aluminiumblechen, aus eloxierten Blechen und aus Kunststoff sind unzulässig. Für Abdeckungen außerhalb von Fassaden von Hauptgebäuden sind als Materialien nur Titanzinkblech und Kupfer zulässig.

- 9.4 Für die Dacheindeckung der Dachflächen von Hauptgebäuden sind nur nicht glänzende Dachziegel aus Ton in den Farbtönen 2001 (Rotorange), 3002 (Karmintrot), 3009 (Oxidrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot), 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau), 7024 (Graphitgrau), 8004 (Kupferbraun) und 8012 (Rotbraun) sowie deren jeweiligen Mischöne der Farbsammlung RAL Classic®, Dachschiefer oder Stenhalzdeckungen aus Zinkblech oder Kupferblech zulässig. Insbesondere Dachsteine aus Beton, glasierte Dachziegel, edelglasierte Dachziegel, eloxierte Stenhalzdeckungen, andere Metalle als Zink und Kupfer sowie Kunststoffe sind an Gebäuden als Materialien für die Dacheindeckung der von den angrenzenden Straßenräumen aus sichtbaren Dachflächen von Gebäuden unzulässig.

- 9.5 Für die Verblechungen und Abdeckungen bei der Dacheindeckung der von den angrenzenden Straßenräumen aus sichtbaren Dachflächen von Hauptgebäuden sind nur Titanzinkblech und Kupfer als Materialien zulässig. Insbesondere eloxierte Bleche und andere Metalle sowie Kunststoffe sind an Dachflächen von Gebäuden in der Fläche für den Gemeinbedarf als Materialien für Verblechungen und Abdeckungen bei der Dacheindeckung von Gebäuden unzulässig.

- 9.6 Die Flächen von Fahrgassen von Parkplätzen, von Stellplätzen und deren Zufahrten sowie von Gehwegen sind mit Pflaster aus Naturstein zu befestigen. Es sind nur Borde aus Naturstein zulässig.

- 9.7 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in, an oder auf Außenwandflächen im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur auf solchen Dachflächen zulässig, die von den Straßenräumen des Burgplatzes sowie der Straßen An der Darre, Oelstraße und Über den Steinen aus nicht eingesehen werden können.

10. Einfriedungen

- 10.1 Einfriedungen sind nur längs der Straße An der Darre und der Oelstraße sowie längs der Grenzen zu den Flurstücken 36 und 40 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben zulässig.
- 10.2 Zulässige Materialien für Einfriedungen sind Holz, Schmiedeeisen, Naturstein, Klinkermauerwerk, geputzte Mauerwerkswände und lebende Hecken sowie Stabgitterzäune in den Farben anthrazit oder verznikt mit einer Gesamthöhe bis zu 2,00 m. Insbesondere Beton- und Metallpfähle, Kunststoffverbundwerkstoffe mit Kunststoffanteil und in Zäune eingeflochtene Kunststoffelemente sind als Material für Einfriedungen unzulässig.

11. Aufschüttungen und Abgrabungen

Die vorhandene Geländeoberfläche darf - außer für die Errichtung von Zufahrten zu Tiefgaragen - nur bis zu einem Höchstmaß von 0,50 m durch Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern verändert werden.

12. Genehmigungspflicht

Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen, an die diese örtlichen Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürfen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Aschersleben.

13. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

III Nachrichtliche Übernahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des nachrichtlich übernommenen Archäologischen Flächendenkmals Aschersleben im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

IV Hinweise

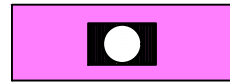
Schottergärten

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA 1. wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

¹ Dieses Regelwerk kann im Stadtplanungamt der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben eingesehen werden und bei der VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln bezogen werden.
² Diese Farbsammlung kann im Stadtplanungamt der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben eingesehen werden und bei der RAL gGmbH, Fränkische Straße 7, 53229 Bonn bezogen werden.

Planzeichenerklärung

1. Flächen für den Gemeinbedarf



Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: öffentliche Verwaltungen

2. Maß der baulichen Nutzung

OK

Oberkante baulicher Anlagen,
als Höchstmaß

1,0

Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 1,0

II

Zahl der Vollgeschosse, z.B. II

3. Baugrenzen

a

abweichende Bauweise



Baugrenze



Baulinie

4. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



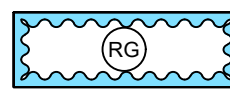
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß
anderer Flächen an die Verkehrsflächen
hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Erhalten von Bäumen



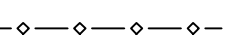
Erhaltung von Bäumen

6. Flächen für den Hochwasserabfluss und die Regelung des Wasserabflusses



Umgrenzung von Flächen für den Hochwasser-
schutz Zweckbestimmung: Hochwasserrisikogebiet

7. Versorgungsleitungen



Versorgungsleitungen unterirdisch
Zweckbestimmung:
Gasleitung, Fernwärme = ASCANETZ GmbH
Telekommunikationslinien = Telekom Deutschland GmbH

8. Regelungen für die Stadterhaltung



Umgrenzung von Erhaltungsbereichen

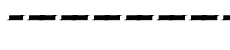


Archäologisches Flächendenkmal



Sanierungsgebiet

9. Sonstige Planzeichen



Mit Leitungsrechten zu
belastende Flächen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans

10. Nutzungsschablone

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante (OK) in m ü. NHN	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise

11. Bestandsangaben



Flurgrenzen



Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummer



Gebäude mit Hausnummer



Baum



Begrenzungsline



Höhen in m ü. NHN

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 10 und des § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen Festsetzungen und die Begründung beschlossen.

Stadt Aschersleben,

Oberbürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 01.06.2022 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am 18.06.2022 erfolgt.

Stadt Aschersleben,

Oberbürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, haben in der Zeit vom ____ 2023 bis einschließlich zum ____ 2023 während folgender Zeiten
- | | |
|----------------------------------|---|
| Montag | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag, Donnerstag und Freitag | 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr |

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am ____ 2023 bekannt gemacht worden.

Stadt Aschersleben,

Oberbürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____ 2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Aschersleben,

Oberbürgermeister

4. Der Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am ____ 2023 vom Stadtrat der Stadt Aschersleben als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Aschersleben vom ____ 2023 gebilligt.

Stadt Aschersleben,

Oberbürgermeister

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgesetzt.

Stadt Aschersleben,

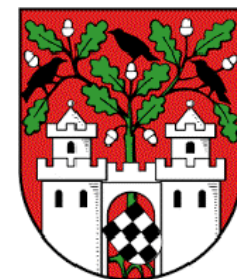
Oberbürgermeister

6. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am ____ 2023 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ____ 2023 in Kraft getreten.

Stadt Aschersleben,

Oberbürgermeister

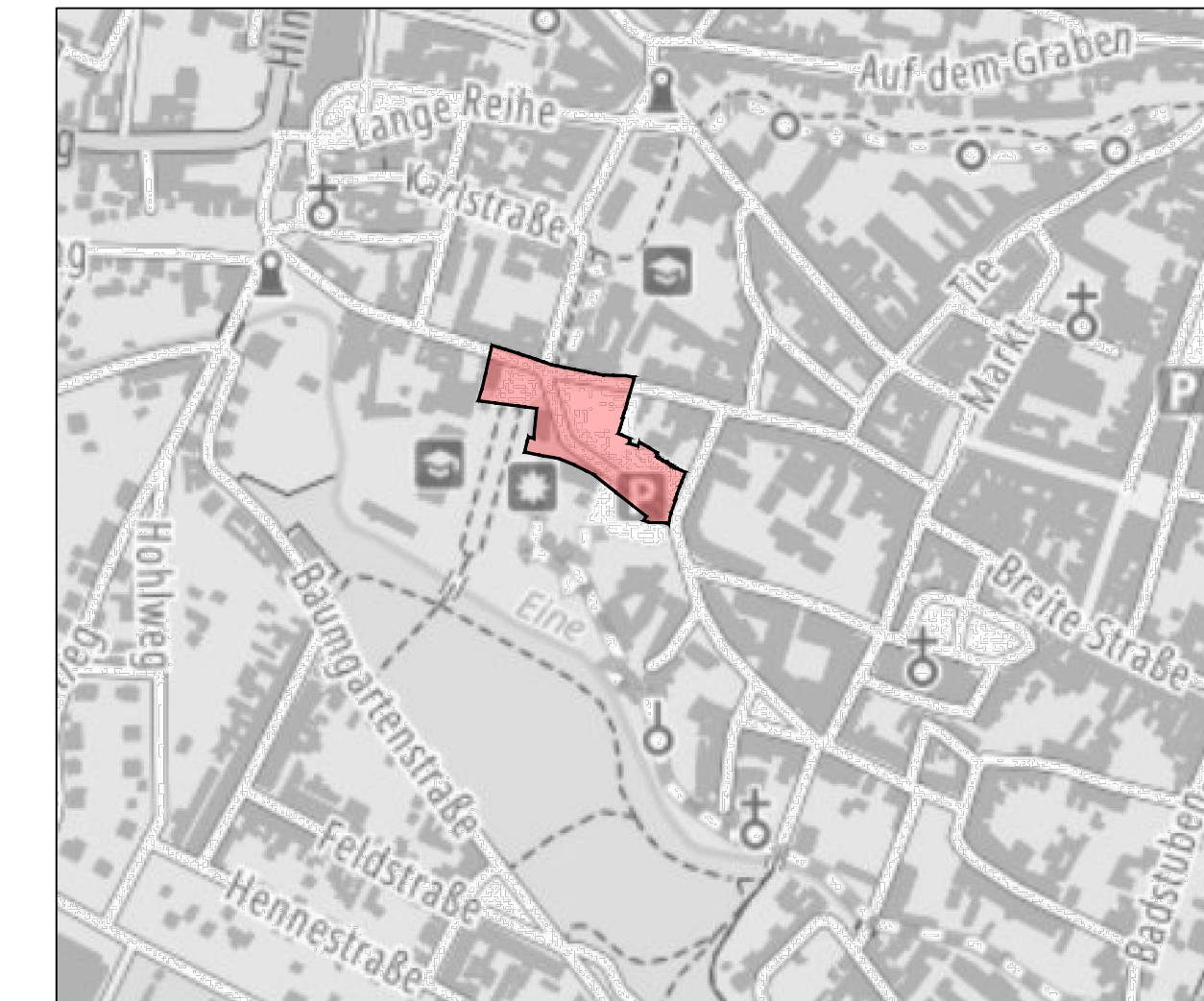
Stadt Aschersleben Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ in Aschersleben



Verfahrensstand: Entwurf

Maßstab: 1 : 500

Datum: 12.04.2023



Kartengrundlage
Topografische Karte / März 2023© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
Az: A9 - 5450/06 vom 20.06.2006
Stadtkartenwerk der Stadt Aschersleben
Herausgeber: Stadt Aschersleben - Stand: März 2023

PLANVERFASSER:

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

BAUMEISTER
Ingenieurbüro GmbH Bernburg
Steinstraße 31
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 313536
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebiß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Einsicht genommen werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Gegen die Eintragung von Flächen in das Straßenbestandsverzeichnis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben, Dezernat III, Markt 1, 06449 Aschersleben, Widerspruch erhoben werden.

Aschersleben, den 27.04.2023



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss eines Bauleitplanes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gewerbegebiet Güstener Straße“ Stadt Aschersleben – Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 12. April 2023 beschlossen:

1. Der Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Erweiterung in Aschersleben 12.05.2010 (Beschluss-Nr. 128/10) wird aufgehoben.
2. Für eine nördlich der Siemensstraße gelegene Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 02 soll der Bebauungsplan geändert werden. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich westlich der Hertzstraße vom nördlichen Rand des Gewerbegebietes bis zur Siemensstraße, östlich der Hertzstraße ist ein nördlicher Randstreifen des Gewerbegebietes Teil des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 68.500 m².

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich somit die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke der Gemarkung Aschersleben:

Flur 6: Flurstücke 129/31 (teilweise), 242, 243, 244, 246, 247, 248, 249, 257, 258, 259, 260, 265, 266, 267, 272, 277, 283 (Hertzstraße, teilweise), 284, 293, 300, 308, 315, 366, 367, 410, 413, 416, 428, 429, 440, 441, 442, 445, 446 und 457

Flur 96: Flurstück 68 (teilweise)

3. Es werden folgende Planziele angestrebt:
 - a. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Werkstraße

- b. Anpassung von Festsetzungen in Hinblick auf die Erfordernisse bestehender Gewerbebetriebe

4. Das Verfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
5. Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Aschersleben soll der Städtebauliche Vertrag gemäß Anlage 2 abgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Gemäß § 13 a Absatz 1 Nummer 2 BauGB wird der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Ebenso bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Aschersleben, 30. Mai 2023



Amme
Oberbürgermeister

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches befindet sich auf Seite 7 dieses Amtsblattes.



M 1 : 4000

B-Plan 02 Güstener Straße

7. Änderung

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte / Oktober 2022
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
Az: A9 - 5450/06 vom 20.06.2006
Stadtkartenwerk der Stadt Aschersleben
Herausgeber:
Stadt Aschersleben Stand: Januar 2023

Übersichtsplan

B-Plan Nr. 02 "Gewerbegebiet
- Güstener Straße" 7. Änderung



Anlage zur Vorlage VII/0531/23

STADT
ASCHERSLEBEN

Salzlandkreis

**Durchführung der Erörterung im Rahmen des
Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben
„Neubau Deich OL Freckleben“**

Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft Sachsen-
Anhalt (LHW)

Die Erörterung beginnt

am: **Dienstag, 11. Juli 2023, um 10:00 Uhr ^**

im: **Landesverwaltungsamt**

Großer Sitzungssaal (Raum 107)

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale).

1. Im vorgenannten Termin sollen die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.
2. Die Erörterung ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Durch die Teilnahme an der Erörterung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Die Anhörungsbehörde fertigt von der Erörterung eine Niederschrift. Die Einwender bzw. deren Vertreter, die Betroffenen, die Behörden und die Vereinigungen, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag ist in der Erörterung beim Verhandlungsleiter zu stellen.



Der Oberbürgermeister



- Siegel -

**Bekanntmachung der 1. Phase
der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines
Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Aschersleben**

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (88 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet.

Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde).

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Aschersleben befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt. Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Aschersleben wird vom **19.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023** öffentlich ausgelegt.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr		
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr		

zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung – 03473 / 958 610 - möglich.

Der Ergebnisbericht ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstraessen-2022> einzusehen. Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist.

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Die Stadt Aschersleben hat laut Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2018 bisher keinen Lärmaktionsplan aufgestellt.

Das Ziel der 4. Stufe der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Aschersleben zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen. Sie haben bis zum 04.08.2023 die Möglichkeit schriftlich - entweder postalisch an Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus - Markt 1, 06449 Aschersleben oder per E-Mail an stadtplanungsamt@aschersleben.de - Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Im Rahmen einer 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie wiederum die Gelegenheit sich zum ausgefertigten Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Die Termine der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

Aschersleben, 30. Mai 2023



Amme
Oberbürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet – PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, als Beitrag zum Klimaschutz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie zu schaffen. Der Stadtrat hat deshalb am 06. Juli 2022 beschlossen, den Bebauungsplan für ein entsprechendes Sondergebiet aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Aschersleben und zusätzlich durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet – PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben, bestehend aus dem Planteil A und dem Textteil B, samt Begründung sind in der Zeit

vom 19. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023

auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik *Unsere Stadt, Stadtentwicklung* und weiter unter [Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren](#) abrufbar.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt als zusätzliches Informationsangebot in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 zu folgenden Sprechzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Gern können Sie auch einen Termin vorab vereinbaren.

Bei Fragen, Einsichtnahme- und/oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon: 03473-958 610 (Herr Finke)

E-Mail: stadtplanungsamt@aschersleben.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

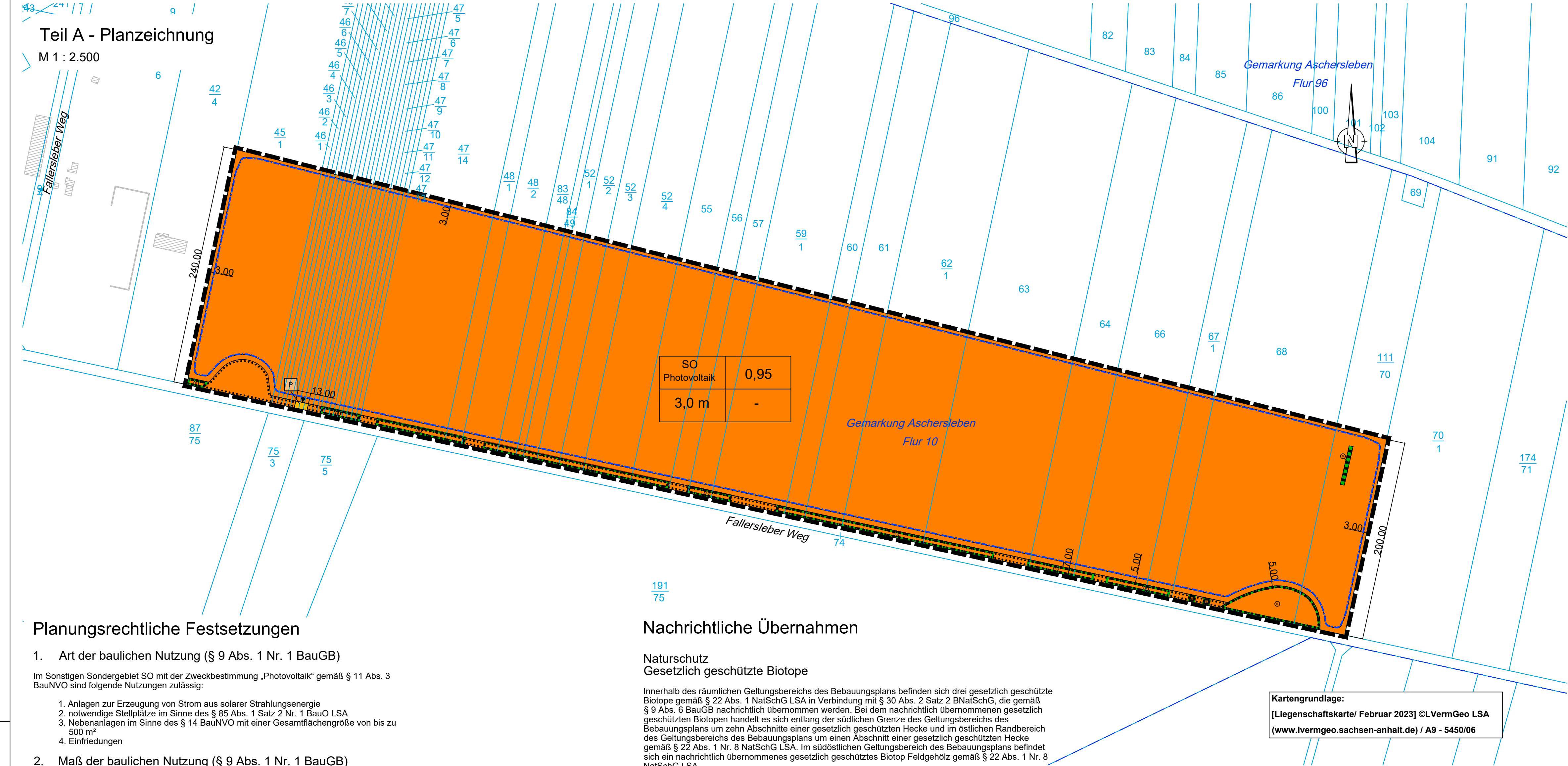
Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Aschersleben, 01. Juni 2023



Amme
Oberbürgermeister

Die Planzeichnung mit dem Vorentwurf zum B-Plan befindet sich auf Seite 10 dieses Amtsblattes.



Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind folgende Nutzungen zulässig:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
- notwendige Stellplätze im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauO LSA
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Gesamtflächengröße von bis zu 500 m²
- Einfriedungen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird für die Module der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als Höchstmaß für die Oberkante (OK) baulicher Anlagen festgesetzt. Das Höchstmaß für die Höhe der Module beträgt im Sonstigen Sondergebiet SO 3,0 m über Gelände. Die Bezugshöhe ist die Geländehöhe.

2.2 Die Höhe baulicher Anlagen wird für die Module der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als Mindestmaß für die Unterkante (UK) baulicher Anlagen festgesetzt. Das Mindestmaß für die Unterkante der Module beträgt im Sonstigen Sondergebiet SO 0,8 m über Gelände. Die Bezugshöhe ist die in der Planzeichnung eingetragene vorhandene Geländehöhe.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Umlagerung ist im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Veränderung der Höhenlage der Geländeoberfläche unzulässig. Eine Umlagerung von Boden im Bereich von Kabelgräben bleibt von dieser Festsetzung unberührt und ist zulässig.

3.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung sind in dem festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ die Module von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Verankerungen zu befestigen, die ohne Fundamente aus Beton in den Boden gerammt werden.

3.3 Während des Betriebs von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Bodenflächen dieser Anlagen extensiv zu pflegen, insbesondere sind das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und von Bioziden unzulässig. Das Entfernen von Gehölzaufwuchs zur Vermeidung der Beschattung der Photovoltaik-Module im räumlichen Geltungsbereich ist zulässig.

3.4 In dem festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist das anfallende Niederschlagswasser zu versickern.

3.5 Die Unterkante von neu errichteten Einfriedungen des Sonstigen Sondergebiets SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ muss zur Durchgängigkeit für Kleintiere einen Mindestabstand von 20 cm zur Geländehöhe aufweisen.

3.6 Notwendige Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres stattfinden. Die Einhaltung dieses Zeitraumes gilt auch für später notwendig werdende Pflegemaßnahmen an Gehölzen.

3.7 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens sind die notwendigen Stellplätze im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauO LSA in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem mittleren Abflussbeiwert c_m nach DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 100, Tabelle 9 (Ausgabe Dezember 2016), von höchstens 0,2 zu befestigen.

3.8 Zur Überwachung und Gewährleistung der Umsetzung der natur-/ artenschutzfachlichen Maßnahmen ist für das Vorhaben eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachbüro einzusetzen. Diese ist frühzeitig in die Ablaufplanung einzubeziehen, insbesondere um die Umsetzung der Maßnahmen (textliche Festsetzungen 3.1 bis 3.7) zu realisieren.

4. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Bereich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufenden Hecke sind die dort vorhandenen Sträucher und Bäume dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung der Verschattung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind Rückschnitte der dort vorhandenen Sträucher bis auf eine Höhe von 3,0 m über Gelände zulässig. In einem zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren sind die dort vorhandenen Sträucher auf den Stock zu setzen. Diese Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Beschattung sind ausschließlich außerhalb der Verbotszeiträume gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. nicht zwischen 01. März und 30. September einzuführen. Von der Festsetzung ausgenommen ist das im südöstlichen Randbereich gelegene Feldgehölz als gesetzlich geschützte Biotop.

¹Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Aschersleben während der Dienststunden eingesehen werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 Abs. 1 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen werden. Bei dem nachrichtlich übernommenen gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans um zehn Abschnitte einer gesetzlich geschützten Hecke und im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans um einen Abschnitt einer gesetzlich geschützten Hecke gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA. Im südöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ein nachrichtlich übernommenes gesetzlich geschütztes Biotop Feldgehölz gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

SO Photovoltaik	Sonstiges Sondergebiet SO Zweckbestimmung: Photovoltaik
-----------------	---

2. Maß der baulichen Nutzung

OK	Oberkante baulicher Anlagen, als Höchstmaß
0,9	Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,9

3. Baugrenzen

---	Baugrenze
-----	-----------

4. Verkehrsflächen

P	private Straßenverkehrsflächen
▼	Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen hier: Einfahrt

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

•••••	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
B	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzbjekten im Sinne des Naturschutzrechts

6. Sonstige Planzeichen

---	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-----	---

7. Nutzungsschablone

Nutzungsart	Grundflächenzahl (GRZ)
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante (OK) in m ü. NN	-

8. Bestandsangaben

---	Flurgrenzen
---	Flurstücksgrenzen
63	Flurstücksnummer
▨	Gebäude

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen Festsetzungen und die Begründung beschlossen.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am 23.07.2022 erfolgt.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

2. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat am _____.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

3. Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, haben in der Zeit vom _____.2023 bis einschließlich zum _____.2023 während folgender Zeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am _____.2023 bekannt gemacht worden.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, haben in der Zeit vom _____.2023 bis einschließlich zum _____.2023 während folgender Zeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am _____.2023 bekannt gemacht worden.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

6. Der Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am _____.2023 vom Stadtrat der Stadt Aschersleben als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Aschersleben vom _____.2023 gebilligt.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____.2023, Aktenzeichen _____ erteilt.

Landrat,
Salzlandkreis

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

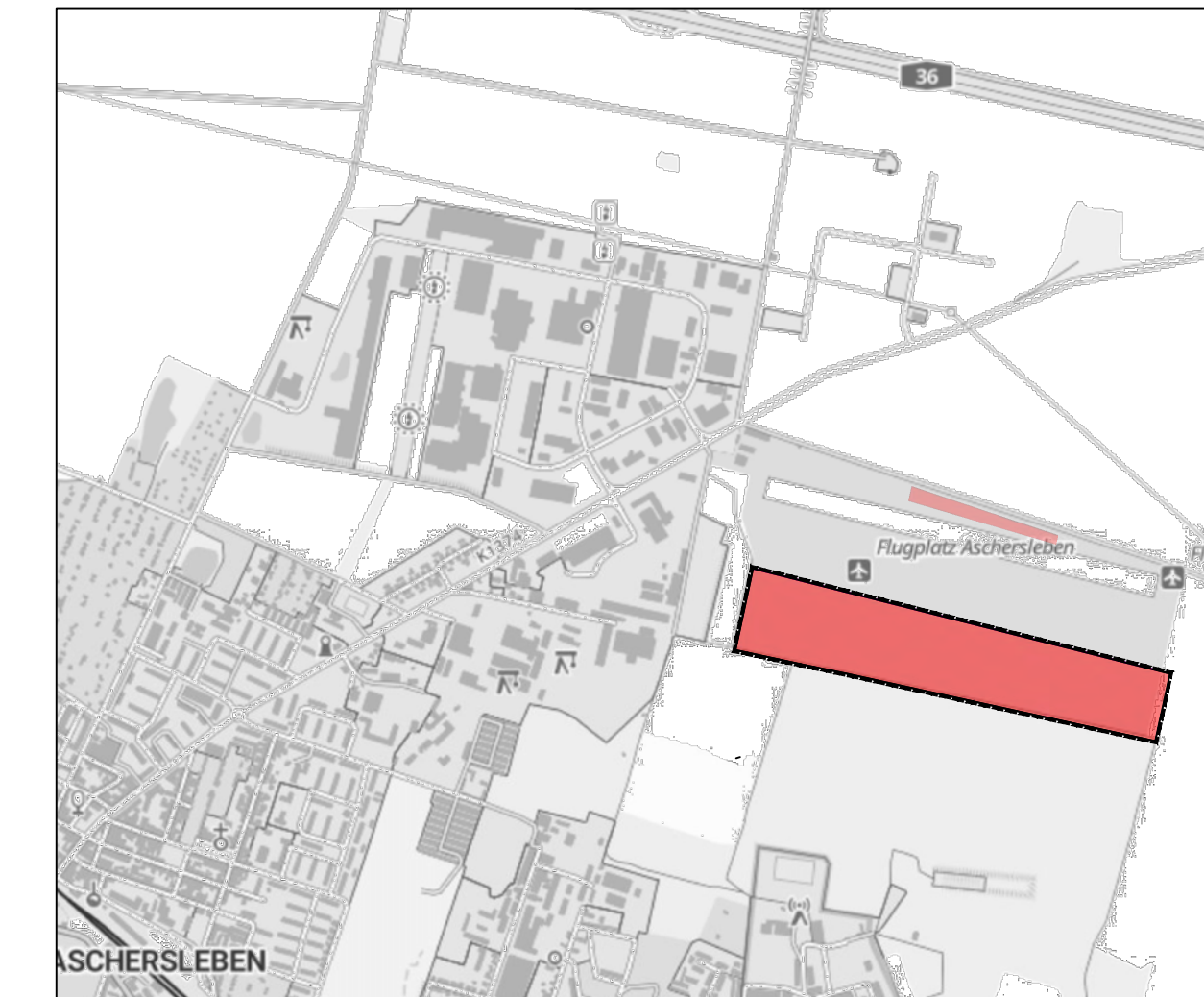
9. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am _____.2023 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am _____.2023 in Kraft getreten.

Stadt Aschersleben,
Oberbürgermeister

Stadt Aschersleben Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben



Verfahrensstand: Vorentwurf
Maßstab: 1 : 2.500
Datum: 12.05.2023



Kartengrundlage:
[Topografische Karte/ Februar 2023] ©LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A9 - 5450/06

PLANVERFASSTER:

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

BAUMEISTER
Ingenieurbüro GmbH Bernburg
Steinstraße 31
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 313536
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, als Beitrag zum Klimaschutz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie zu schaffen. Der Stadtrat hat deshalb am 06. Juli 2022 beschlossen, das Planverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Aschersleben und zusätzlich durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchgeführt.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben, bestehend Planzeichnung und Begründung sind in der Zeit

vom 19. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023

auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik *Unsere Stadt, Stadtentwicklung* und weiter unter [Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren](#) abrufbar.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben liegt als zusätzliches Informationsangebot in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 zu folgenden Sprechzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Gern kann auch einen Termin vorab vereinbart werden.

Bei Fragen, Einsichtnahme- und/oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon: 03473-958 610 (Herr Finke)

E-Mail: stadtplanungsamt@aschersleben.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Aschersleben, 01. Juni 2023



Amme

II. SONSTIGE MITTEILUNGEN—REDAKTIONELLE BEITRÄGE/VERANSTALTUNGSTIPPS

Auf Salziger Radtour rund um Aschersleben: Themenführung per Rad

Am Samstag, dem 10. Juni 2023, lädt die Tourist-Information Aschersleben wieder zu ihrer Salzigen Radtour ein. Auf zwei Rädern geht es dann auf Entdeckungstour durch die Aschersleber Geschichte von Salz, Kali und Kohle.

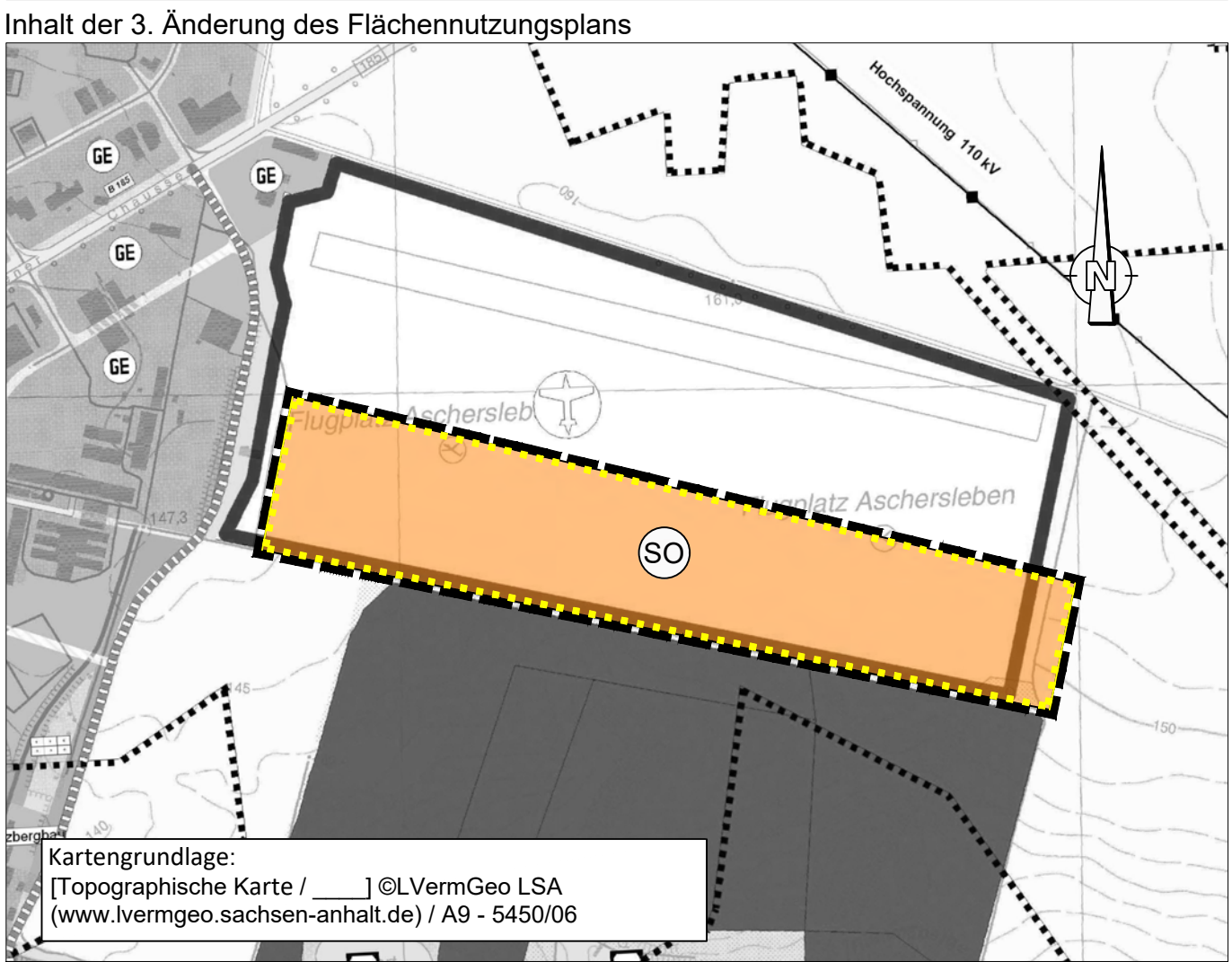
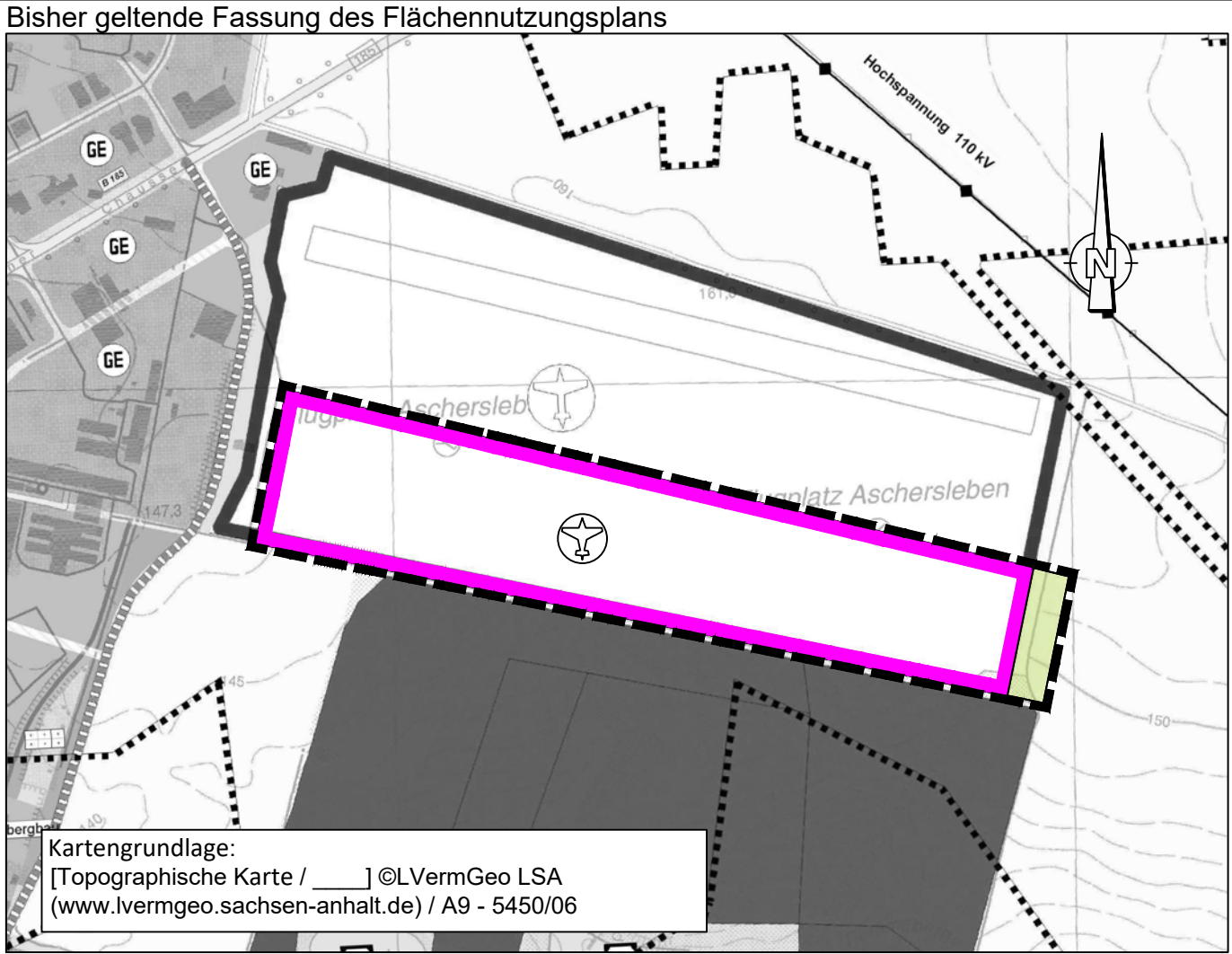
Dabei erfährt man u. a. wo sich die Aschersleber Kalischächte befanden, woher das „Salzkoth“ seinen Namen hat, und was es mit einer Seilbahn in Aschersleben auf sich hatte.



Der Treffpunkt für den rund dreistündigen Streifzug ist um 14:30 Uhr an der Tourist-Information Aschersleben. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, ist eine Voranmeldung in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) erforderlich.

Die Teilnahmegebühr liegt bei 7,50 Euro pro Person.

Ein eigenes Fahrrad muss mitgebracht werden



Planzeichenerklärung

(§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

Bestand Planung

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Photovoltaik

(§ 11 BauNVO)

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Umgestaltung der Flächen für den
Luftverkehr
Zweckbestimmung: Landeplatz

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

3. Flächen für die Landwirtschaft



Fläche für die Landwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

4. Sonstige Planzeichen



Umgestaltung der Bauflächen, für die eine
zentrale Abwasserbeseitigung nicht vor-
gesehen ist

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung
des Flächennutzungsplans

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 Abs. 1 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen werden.

Bei dem nachrichtlich übernommenen gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans um zehn Abschnitte einer gesetzlich geschützten Hecke und im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans um einen Abschnitt einer gesetzlich geschützten Hecke gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA.

Im südöstlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich ein nachrichtlich übernommenes gesetzlich geschütztes Biotop Feldgehölz gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA.

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 12.10.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 29.10.2022 im Amtsblatt der Stadt Aschersleben.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist mit öffentlicher Auslegung vom _____.2023 bis zum _____.2023 durchgeführt worden.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat am _____.2023 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung, haben in der Zeit vom _____.2023 bis einschließlich zum _____.2023 während folgender Zeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Stadt Aschersleben vom _____.2023 bis einschließlich zum _____.2023 bekannt gemacht worden.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

7. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am _____.2023 vom Stadtrat der Stadt Aschersleben beschlossen (Wirksamkeitsbeschluss). Die Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Aschersleben vom _____.2023 gebilligt.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

8. Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Lageplan und Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____.2023 Az. _____ erteilt.

Salzlandkreis,

Der Landrat

9. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang im Amtsblatt der Stadt Aschersleben vom _____.2023 bis einschließlich zum _____.2023 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist am _____.2023 in Kraft getreten.

Stadt Aschersleben

Oberbürgermeister

Stadt Aschersleben

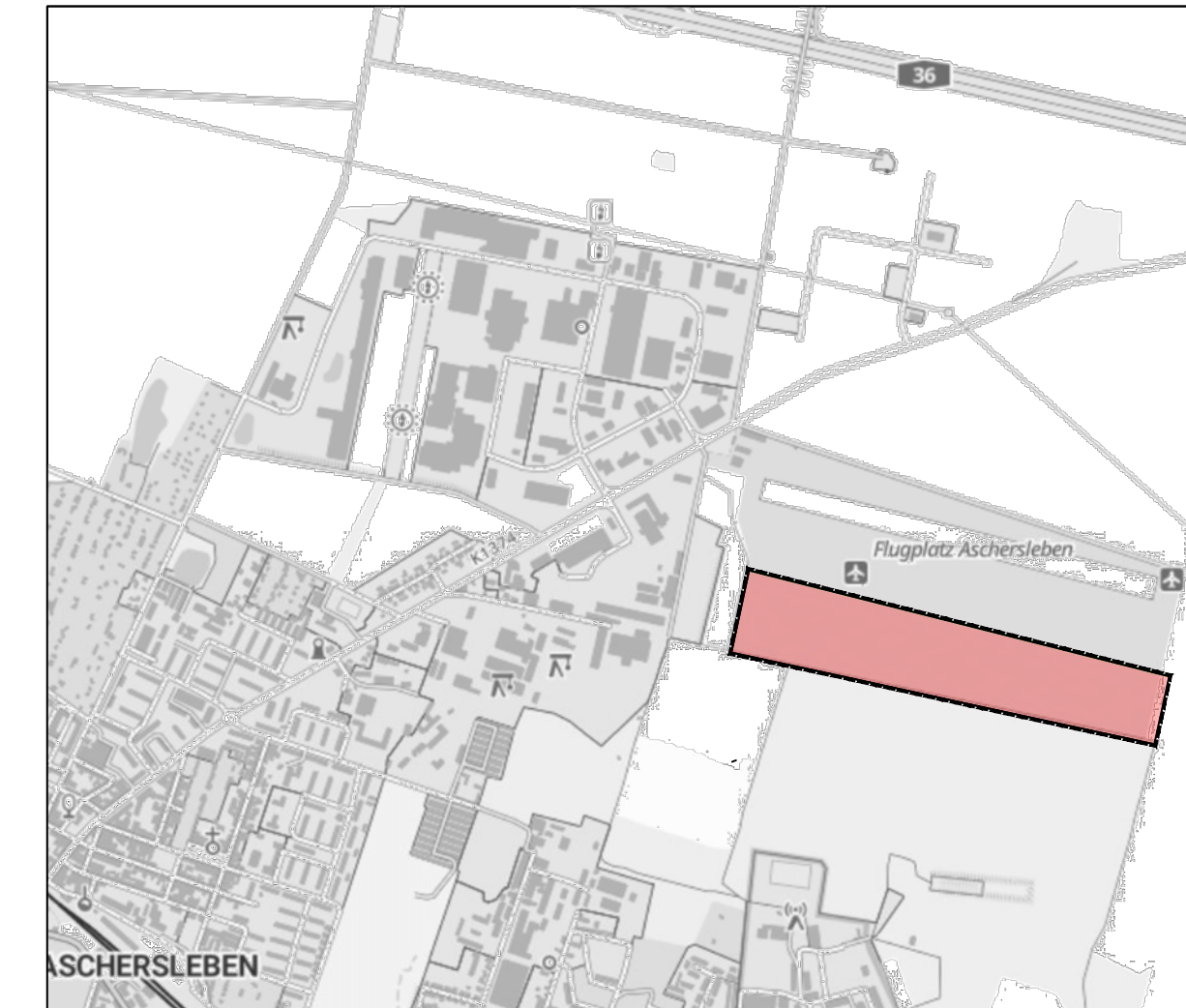
3. Änderung des Flächen-nutzungsplans der Stadt Aschersleben



Verfahrensstand: Vorentwurf

Maßstab: 1 : 10.000

Datum: 12.05.2023



Kartengrundlage:
[Topografische Karte/ Februar 2023] ©LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A9 - 5450/06

PLANVERFASSER:

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

BAUMEISTER
Ingenieurbüro GmbH Bernburg
Steinstraße 3i
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 313556
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Radverkehr rückt in den Fokus

Die Stadt Aschersleben will zukünftig den Fokus verstärkt auf den Ausbau des Radverkehrs legen. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern – der Stadt Seeland, der Stadt Falkenstein/Harz und der Stadt Arnstein – finden vor diesem Hintergrund aktuell Workshops zur Fördermittelberatung im Bereich Radverkehr statt. Mit der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“, einem Beratungsunternehmen für Bund, Länder, Kommunen, fand in Aschersleben dazu am 24. Mai der Auftaktworkshop statt.



Zur Auftaktveranstaltung trafen sich Vertreter aller Partnerstädte, des AGFK Sachsen-Anhalt sowie des Beratungsunternehmens in Aschersleben. Im Juni folgt der 2. Workshop.

Foto: PD–Berater der öffentlichen Hand GmbH

Unter anderem wurden die aktuellen Rahmenbedingungen in Politik, Verwaltung und Radverkehrspraxis herausgearbeitet; Erfahrungen mit der Beantragung von Fördermitteln für den Radverkehr, Verbesserungsvorschläge für die Förderlandschaft, konkrete Maßnahmen und Unterstützungsbedarf waren die weiteren Themengebiete, die besprochen wurden. Neben Vertretern der Kommunen waren auch Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad freundliche Kommunen (AGFK) Sachsen-Anhalt beim Workshop dabei.

Konkrete Projekte der Stadt Aschersleben sind die Anbindung der Ortsteile an die Kernstadt, die Querung der Ortsumfahrung B180 West sowie die Instandhaltung der bestehenden Radwege und wenn möglich die Erweiterung der Fahrradparkplätze am Bahnhof. Auch die Zielprojekte der Kooperationsstädte wurden neben dem gemeinsamen Vorhaben Burgen- und Seentour herausgearbeitet. Ziel ist es, noch im Laufe dieses Jahres mindestens einen bewilligungsfähigen Fördermittelantrag zu erarbeiten und zu stellen. Dabei finden Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt Berücksichtigung.

Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH unterstützt Kommunen im Auftrag der deutschen Bundesregierung (Finanzministerium) bei der Inanspruchnahme bestehender Förderinstrumente für Investitionen im Bereich investive Radverkehrsinfrastruktur. Dieses kostenlose Beratungsangebot für kommunale Gebietskörperschaften soll helfen, Hemmnisse bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu überwinden und Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur zu beschleunigen. Gleichzeitig sollen die Erkenntnisse aus dem Beratungsprojekt genutzt werden, um ein besseres Verständnis von den Hemmnissen zu erlangen, denen Kommunen bei der Inanspruchnahme der Fördermittel begegnen.

Die AGFK Sachsen-Anhalt hat der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH bei der Suche nach einer geeigneten sachsen-anhaltischen Kommune, die bereits Erfahrungen mit Radförderangeboten gesammelt hat und über aktuelle Förderbedarfe hinsichtlich investiver Radinfrastrukturprojekte verfügt, unterstützt und die Stadt Aschersleben empfohlen.

Ende Juni wird die 2. Workshop-Runde stattfinden, in der es schwerpunktmäßig um die Vorstellung potenzieller Fördermöglichkeiten zu den Bedarfen der Städte geht. Zudem werden Antragsvoraussetzungen und das Antragsverfahren erläutert.



Tag der offenen Tür im Kriminalpanoptikum: Kriminalistisches Museum feiert 20-Jähriges

Das Kriminalpanoptikum in Aschersleben ist einzig in seiner Art. Nachdem der an der Stadtmauer gelegene große Backsteinbau in seiner Funktion als Stadtgefängnis ausgedient hatte, wurde zwanzig Jahre später ein besonderes Museum zur Kriminalgeschichte aus ihm. In der spannenden Dauerausstellung erzählen seither Gegenstände von ihren kriminellen Geschichten, es gibt ein Sammelsurium an Tatwerkzeugen und Requisiten aus der Arbeit der Kriminalisten, eine Fülle an echten, teils kuriosen Kriminalfällen und die Präventionsarbeit vor allem bei den Jüngsten wird großgeschrieben.

Am ersten Juliwochenende begeht die skurrile Ausstellung nun ihr 20-jähriges Jubiläum und lädt am Samstag, 01. Juli 2023, zu einem Tag der offenen Tür hinter die Gefängnistüren ein. Mit verschiedenen Aktionen wie Polizeiuniformen ausprobieren, Fingerabdrücke nehmen, Anfertigen von "Verbrecherfotos" und Detektivprüfungen mit Meisterdetektiv Sherlock Holmes wird das Jubiläum der kriminalistischen Ausstellung im einstigen Gefängnis der Stadt begangen.

Auch das nebenan gelegene Polizeirevier lädt an diesem Tag zu einem Tag der offenen Tür ein. Mit einem Polizeimo-



Das Kriminalpanoptikum lädt zur Feier seines 20-jährigen Bestehens am 1. Juli zum Tag der offenen Tür ein. Das Polizeirevier nebenan macht auch mit. Foto: Stadt Aschersleben

torrad als Fotomotiv, einem Rauschbrillenparcours, dem Show-Car der Landespolizeischule u. v. m. ist hier jede Menge los.

Zudem stehen auf dem angrenzenden Parkplatz des Kriminalpanoptikums ein Mobil des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt (LKA) und der GefKW (Gefangenenkraftwagen) zu Erkundungszwecken bereit und geben einen spannenden Einblick in die Polizeiarbeit. Neben Wasser und Brot ist auch für das leibliche Wohl an diesem Tag gut gesorgt.

Exkursion auf dem Toleranzweg

Anmeldung für Fahrt nach Dessau-Wörlitz

Im Rahmen der Jüdischen Kulturtage Aschersleben 2023 lädt die Aschersleber Kulturanstalt am Samstag, dem 30. September, zu einem Tagesausflug nach Dessau-Wörlitz ein. Nachdem es im vergangenen Jahr zur Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge und in das jüdische Viertel nach Halberstadt ging, führt die Exkursion in diesem Jahr in das Gartenreich Dessau-Wörlitz.

Los geht es in Aschersleben mit dem Bus gegen 8 Uhr. Nach Ankunft in Wörlitz folgt eine Führung auf dem Toleranzweg zur Goldenen Urne und zum „Toleranzblick“ im Park. Im Anschluss wird die Synagoge besichtigt und danach geht es zu weiteren Orten der Erinnerung in der Stadt Wörlitz. Nach einem Stopp an der Gedenkstätte am Jüdischen Friedhof steht die Mittagspause zur freien Verfügung, bevor es um 14 Uhr auf Gondelfahrt durch das Gartenreich geht. Ein gemütliches Kaffeetrinken im Landhaus Wörlitzer Hof rundet den Ausflug ab.

Die Rückankunft in Aschersleben ist für 18:30 Uhr geplant. Die Teilnahmegebühr beträgt 39 Euro pro Person und beinhaltet die Bustour mit Führung, Gondelfahrt und Kaffeetrinken.

Anmeldungen nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440, info@aschersleben-tourismus.de) ab sofort entgegen.



Die Aschersleber Kulturanstalt lädt im Rahmen der Jüdischen Kulturtage 2023 zu einem Tagesausflug nach Dessau-Wörlitz ein samt Führung auf dem Toleranzweg. Foto: Gartenträume e.V.

Die Band mit der Harfe im Museumshof

Konzert mit der Jeanine Vahldieck Band

Im Rahmen ihrer Gute-Laune-Tour spielt die „Jeanine Vahldieck Band“ am Samstag, dem 08. Juli 2023, ein Konzert im Museumshof Aschersleben. Ab 19 Uhr tritt das Duo auf und berührt mit seiner besonderen Musik Herz und Seele.

Die ungewöhnlichen Klänge der Orchesterharfe, gemischt mit Gesang, unzähligen Percussioninstrumenten, Ukulelenbass und Hawaiigitarre, lassen jeden Song mit neuen Facetten erblühen. Man denkt an Reggae, Pop, Jazz und Singer-Songwriter. Ein Konzert der Band ist dadurch sehr kurzweilig und besticht vor allem auch durch das Miteinander der beiden Musiker. Dass dabei alle Finger, Arme und Beine der Zwei in fast unwirklichen Kombinationen die unterschiedlichsten Klänge hervorbringen, erweckt Faszination.

Wenn Jeanine Vahldieck und Steffen Haß die Bühne betreten, dann beginnt eine beruhigende Leichtigkeit den Raum zu durchstrahlen. Fangen die Beiden zu spielen an, hat diese Energie ihre Zuhörer längst erreicht und bringt sie in eine andere Welt.

Tickets für das Konzert sind in der Tourist-Info Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), zum Vorverkaufspreis von 15 Euro (Abendkasse 20 Euro) erhältlich.



Die Jeanine Vahldieck Band macht mit ihrer Gute-Laune-Tour Halt in Aschersleben. Foto: Succum Design

Mit Rock und Pop wird der Kultursommer im Museumshof eröffnet



Am 17. Juni startet der diesjährige Kultursommer im Museumshof. Zum Auftakt spielt die German Scotch Band. Foto: Theo Droste

Mit einem Konzert der „German Scotch Band“ startet der Aschersleber Museumshof am Samstag, dem 17. Juni 2023, in den seinen diesjährigen Kultursommer.

Mit mitreißendem Pop, Rock und Soul eröffnen Stephan Kießling und seine Band um 19 Uhr die Open-Air-Saison im idyllischen Hof des historischen Hauses am Markt.

Live spielen liegt in der DNA von German Scotch. Die fünf Musiker haben die letzten Jahre jede Gelegenheit genutzt, das Publikum mit ihrer enormen

Dynamik und Spielfreude zu begeistern. Dabei erzeugen die Auftritte der Band jedes Mal den Wunsch nach mehr. Sowohl beim Publikum, als auch bei den Bandmitgliedern, und so erweitern diese ständig den German-Scotch-Sound.

Nach dem Motto „When music was music.“ haben sie zuletzt zusätzlich ihre akustischen Instrumente ausgepackt und auch eigene Kompositionen mit in das musikalische Repertoire aufgenommen. Entstanden ist ein akustisch-elektrisches Live-Programm, welches rockige, jazzig-bluesige, folkige und poppige Momente hat, laute und leisere Wege beschreitet. Dabei immer authentisch und ehrlich.

Tickets für das Konzert sind in der Tourist-Info Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), zum Vorverkaufspreis von 15 Euro (Abendkasse 20 Euro) erhältlich.



Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf www.aschersleben-tourismus.de.

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



www.facebook.com/Aschersleben.de
www.facebook.com/kulturanstalt

Neue Zeitfenster für Termine beim Einwohnermeldeamt

Seit Oktober 2022 arbeitet das Einwohnermeldeamt der Stadt Aschersleben mit der Onlineterminvergabe. Es werden keine spontanen Termine mehr bearbeitet, sondern im Vorfeld sind zwingend Onlinetermine für die jeweiligen Dienstleistungen zu vereinbaren. Dies ist über die Webseite der Stadt unter www.aschersleben.de möglich - über den Klick auf das Feld "[Online Terminvergabe](#)".

Aus verschiedenen Gründen kann eine eigene Terminvereinbarung über das Internet nicht möglich sein: In diesen Fällen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten telefonisch oder persönlich für Sie bereit und buchen in Absprache mit Ihnen einen Termin. In den Ortsteilen stehen die Kontaktmitarbeiterinnen zu den Sprechzeiten ebenfalls zur Verfügung. Die Buchung von Terminen ist bis zu 8 Wochen im Voraus möglich.

Aufgrund hoher Terminnachfragen und langer Vorlaufzeiten nimmt das Einwohnermeldeamt **zum Montag, 12. Juni 2023**, verbindliche Anpassungen vor, die bereits seit dem 1. Juni im Probelauf stattfinden.

Termine können nun zu folgenden Zeiten gebucht werden.

Montag	8.30-12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr
Dienstag	8.30-12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr
Mittwoch	8.30-12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr (gilt nur für gebuchte Termine im EMA)
Donnerstag	8.30-12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr
Freitag	8.30-12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr

Außerdem sind beantragte **Ausweisdokumente und Pässe direkt und ohne vorherige Terminvereinbarung im Bürgerbüro** zu dessen Öffnungszeiten abzuholen. Halten Sie dazu die alten Ausweisdokumente zur Abgabe (und die Buchungsnummer, sofern Sie einen Abholtermin bereits gebucht hatten) bereit. Sollten Sie gebuchte Abholtermine nicht wahrnehmen, weil Sie den neuen Service nutzen, bitten wir Sie, diese Abholtermine online zu stornieren (den Link dazu finden Sie in der Buchungsbestätigungsmail ihres Termins) oder Sie können den Termin auch den MitarbeiterInnen im Bürgerbüro benennen und diese können die Stornierung vornehmen.

Grafikstiftung Neo Rauch

Erstmals werden alle druckgrafischen Arbeiten des Künstlers aus den Jahren 1988 bis 2022 in einer umfassenden Schau gezeigt: NEO RAUCH DER BESTAND Druckgrafik seit 1988.

Die Ausstellung umfasst 150 Lithografien, Radierungen und Siebdrucke, welche auf faszinierende Weise die Entwicklung der künstlerischen Bildsprache wie auch die verwendeten Techniken im grafischen Schaffen aufzeigen.

Ausstellung bis 28. April 2024

Öffentliche Führungen Juni und Juli 2023

Sonntag, 11. Juni, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonntag, 09. Juli, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

ART AFTER WORK

Donnerstag, 20. Juli 2023, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere Informationen zur Ausstellung und zu den jeweiligen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Webseite www.grafikstiftungneorauch.de.

Eintritt: 5,00 EUR, ermäßigt 3,00 EUR

Gruppen ab 10 Personen 3,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR; Freier Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr



Foto: Der Hergang, Vierfarbige Tuschenlithografie auf Hahnemühle Alt Worms; courtesy Galerie EL-GEN+ART, Leipzig, Berlin; David Zwirner; Foto: Uwe Walter; Neo Rauch, VG Bild-Kunst, Bonn 2020.

Grafikstiftung Neo Rauch

Bestehornpark, Wilhelmstr. 21-23
06449 Aschersleben

Öffnungszeiten:

Mittwoch – Sonntag, 11.00 bis 17.00 Uhr